

514 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

1. 6. 1967

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (5. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 306/1964, BGBl. Nr. 84/1965, BGBl. Nr. 336/1965 und BGBl. Nr. 9/1967 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. § 4 Abs. 1 Z. 2 hat zu lauten:

„2. Beschädigtenrente, Familienzuschläge, Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Hilflosenzulage, Führhundzulage.“

2. § 4 Abs. 2 Z. 5 hat zu lauten:

„5. Hilflosenzulage;“

3. Dem § 4 Abs. 2 ist als Z. 6 anzufügen:

„6. krankenversicherungsrechtlichen Schutz.“

4. § 12 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Beschädigtenrente wird während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung weiter geleistet, doch ist eine bereits zuerkannte Pflegezulage (§ 27) oder Hilflosenzulage (§ 27 a) mit dem ersten Tage des auf den Beginn der Heilbehandlung folgenden vierten Monates einzustellen und erst für den Monat wieder zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Hat ein Beschädigter für unterhaltsberechtigte Angehörige nicht zu sorgen, ist die Zahlung des Erhöhungsbetrages zur Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5 auf die gleiche Dauer einzustellen. Eine während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung beantragte Pflegezulage oder Hilflosenzulage ist beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen frühestens vom Ersten des Monates an zu leisten, in dem die Heilbehandlung beendet wurde. Das gleiche gilt für den Anspruch auf einen Erhöhungsbetrag zur Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5, wenn der Beschädigte für keine unterhaltsberechtigten Angehörigen zu sorgen hat.“

5. Im § 17 Abs. 4 sind die Worte „und des § 24“ durch die Worte „und 5“ zu ersetzen.

6. § 17 Abs. 5 zweiter Satz hat zu lauten: „Ein allenfalls während der beruflichen Ausbildung in einem Betriebe bezogenes Entgelt (Lehrlingsentschädigung) ist auf die Gebühren nach Abs. 4 anzurechnen, wenn und insoweit nicht bereits eine Anrechnung nach § 23 Abs. 5 erfolgte.“

7. Dem § 23 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Bei Schwerbeschädigten (Abs. 2) erhöht sich die Vollrente um 20 v. H. ihres Betrages.“

8. Im § 23 Abs. 5 sind die Zahlen „923“ und „1061“ durch die Zahlen „1057“ und „1129“ zu ersetzen.

9. Dem § 23 Abs. 5 ist als Abs. 6 anzufügen:

„(6) An die Stelle der im Abs. 5 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b. vervielfachten Beträge.“

10. Im § 24 Abs. 8 erster Satz ist nach dem Wort „Bemessungsgrundlage“ das Wort „jeweils“ einzufügen.

11. Nach § 24 c ist als § 24 d einzufügen:

„§ 24 d. Erhöhungen von Versorgungsleistungen auf Grund der Aufwertung der Bemessungsgrundlage sind von Amts wegen vorzunehmen. Bescheide sind nur auf Verlangen zu erlassen. Bei einer Minderung oder Einstellung eines Erhöhungsbetrages (Art. II Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 306) ist jedoch von Amts wegen ein Bescheid zu erteilen.“

12. § 25 hat zu lauten:

„§ 25. (1) Unter Einkommen im Sinne des § 23 Abs. 4 und 5 ist — abgesehen von den Sonderbestimmungen der Abs. 3 bis 8 — die Wertsumme zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne daß ihr Vermögen geschmälert wird. Zum Ein-

kommen zählen jedoch nicht Kinderbeihilfen einschließlich Ergänzungsbeträge, Familienbeihilfen, Mütterbeihilfen und Kinderzulagen.

(2) Bei schwankendem Einkommen ist das durchschnittliche Einkommen der letzten zwölf Monate zu berücksichtigen. Der Ausgleich durch Gewährung der Zusatzrente ist im nachhinein vorzunehmen.

(3) Der Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft sind 20 v. H. des letztmalig vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zuzüglich der Einheitswertanteile der Zupachtungen und abzüglich der Einheitswertanteile der Verpachtungen zugrunde zu legen. Der so ermittelte Wert ist bei gepachteten und verpachteten Grundstücken um den vereinbarten Pachtzins zu mindern beziehungsweise zu erhöhen. Zu dem sich hieraus ergebenden Betrag ist ein Betrag von 1200 S — bei Verheirateten von 1560 S — zuzuschlagen, wenn der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes unter entsprechender Berücksichtigung der Einheitswertanteile der Verpachtungen und Zupachtungen mindestens 5000 S beträgt. Der Zuschlag ist für je weitere 1000 S des Einheitswertes unter Berücksichtigung der bezeichneten Einheitswertanteile um 84 S — bei Verheirateten um 109 S 20 g — zu erhöhen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages gilt als monatliches Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft.

(4) Wurde ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gegen ein vertragliches Ausgedinge übergeben, sind der Ermittlung des Einkommens des Übergebers ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen 12 v. H. — bei Verheirateten 6 v. H. — des letztmalig vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes des übergebenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zugrunde zu legen. Zu dem sich hieraus ergebenden Betrag ist ein Betrag von 1200 S — bei Verheirateten von 1560 S — zuzuschlagen, wenn der Einheitswert des übergebenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes mindestens 5000 S beträgt. Der Zuschlag ist für je weitere 1000 S des Einheitswertes um 84 S — bei Verheirateten um 109 S 20 g — zu erhöhen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages gilt als monatliches Einkommen aus dem Ausgedinge.

(5) Steht der land- und forstwirtschaftliche Betrieb nicht im Alleineigentum des Versorgungsberechtigten (Versorgungswerbers), ist das gemäß Abs. 3 oder 4 ermittelte Einkommen nur in dem Verhältnis anzurechnen, das dem Eigentumsanteil des Versorgungsberechtigten (Versorgungswerbers) an dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb entspricht.

(6) Tritt im Einheitswert infolge einer Fortschreibung (§ 21 des Bewertungsgesetzes 1955,

BGBI. Nr. 148, in der jeweiligen Fassung), in den Zupachtungen oder Verpachtungen oder im vereinbarten Pachtzins eine Änderung ein, ist das Einkommen nach den Abs. 3 oder 4 neu zu berechnen und die Rente neu zu bemessen.

(7) An die Stelle der gemäß Abs. 3 bis 6 errechneten monatlichen Einkommensbeträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.

(8) Nutzungen und Leistungen in Güterform sind nach den jeweils von der Finanzverwaltung kundgemachten Bewertungssätzen der Sachbezüge für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn und für Zwecke der Sozialversicherung für Arbeitnehmer, die nicht der Pensionsversicherung der Angestellten unterliegen, zu ermitteln.“

13. § 26 hat zu lauten:

„§ 26. (1) Zur Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 3) gebührt Schwerbeschädigten für jeden Familienangehörigen ein Familienzuschlag von je 10 v. H. der Beschädigtenrente. Wenn die Beschädigtenrente einschließlich der Familienzuschläge höher als die Bemessungsgrundlage ist, sind die Familienzuschläge um den Betrag, der die Bemessungsgrundlage überschreitet, zu kürzen. Der Familienzuschlag beträgt aber für jeden Familienangehörigen mindestens 84 S. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 46 b vervielfachte Betrag.“

(2) Als Familienangehörige gelten:

1. die Ehefrau, auch die geschiedene Ehefrau, wenn diese unterhaltsberechtigt ist oder vom Schwerbeschädigten Unterhalt erhält;
2. die ehelichen Kinder, die unehelichen Kinder und die Wahlkinder;
3. die Pflege- und Stiefkinder, solange sie vom Schwerbeschädigten unentgeltlich erhalten werden.

(3) Für die Kinder ist der Familienzuschlag bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu zahlen. Die Bestimmungen des § 40 finden sinngemäß Anwendung.

(4) Wird wahrgenommen, daß für Kinder gewährte Familienzuschläge vom Schwerbeschädigten nicht zugunsten des Kindes verwendet werden, hat das Landesinvalidenamt den Familienzuschlag mit Zustimmung des Schwerbeschädigten jemand anderem (Zahlungsempfänger) zu zahlen; die vom Schwerbeschädigten verweigerte Zustimmung ist vom Pflegschafts(Vormundschafts)gericht zu ersetzen, wenn sonst die Verwendung des Familienzuschlages für das Kind nicht gewährleistet wäre.

(5) Der Familienzuschlag ist für ein Kind nur einmal zu leisten. Treffen mehrere Ansprüche auf

514 der Beilagen

3

Familienzuschlag nach diesem Bundesgesetze für ein Kind zusammen, ist der Familienzuschlag dem Anspruchsberechtigten zuzuerkennen, der für das Kind ausschließlich oder überwiegend sorgt.“

14. Nach § 26 ist als § 26 a einzufügen:

„§ 26 a. (1) Erwerbsunfähige Schwerbeschädigte erhalten zur Beschädigtenrente eine Schwerstbeschädigtenzulage, wenn die Summe der Hundertsätze, die nach den Richtsätzen zu § 21 Abs. 2 auf die einzelnen Dienstbeschädigungen (§ 2 Abs. 1) entfallen, die Zahl 130 erreicht.

(2) Bedingt eine der Dienstbeschädigungen für sich allein Erwerbsunfähigkeit, ist jede weitere Dienstbeschädigung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 25 v. H. zur Gänze anzurechnen. Eine Dienstbeschädigung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 25 v. H. ist außer Betracht zu lassen; liegen jedoch zwei oder mehr solche Dienstbeschädigungen vor, ist für sie eine Gesamtein schätzung nach den Richtsätzen zu § 21 Abs. 2 durchzuführen und der sich daraus ergebende Hundertsatz nur dann zu berücksichtigen, wenn er das Ausmaß von wenigstens 25 v. H. erreicht. Die einzelnen Ergebnisse sind zusammenzählen; § 23 Abs. 1 ist hiebei entsprechend anzuwenden.

(3) Bedingt keine der Dienstbeschädigungen für sich allein Erwerbsunfähigkeit, sind Dienstbeschädigungen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 45 v. H. zur Gänze, Dienstbeschädigungen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 25 v. H. jedoch unter 45 v. H., zur Hälfte anzurechnen und Dienstbeschädigungen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 25 v. H. außer Betracht zu lassen. Wenn jedoch die Minderung der Erwerbsfähigkeit durch zwei oder mehr Dienstbeschädigungen, von denen jede eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 45 v. H. bedingt, zusammen die Summe von 140 erreicht, sind auch Dienstbeschädigungen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 25 v. H. zur Gänze zu berücksichtigen. Die einzelnen Ergebnisse sind zusammenzählen; § 23 Abs. 1 ist hiebei entsprechend anzuwenden.

(4) Mehrere Dienstbeschädigungen an einem Arm, Bein oder Organ system sind als Einheit in funktioneller Hinsicht aufzufassen und daher nur mit einem Hundertsatz zu bewerten. Die Auswirkungen von Systemerkrankungen auf die einzelnen Gliedmaßen und Organe sind nach ihrem Ausmaß gesondert zu bewerten; das gleiche gilt beim Verlust mehrerer Gliedmaßen.

(5) Die Schwerstbeschädigtenzulage bestimmt sich nach der Summe der nach den Abs. 2 bis 4

ermittelten Hundertsätze. Sie ist in folgender Höhe zu leisten:

- a) Bei einer Summe von mindestens 130 im Betrage von .. 55 S 50 g,
- b) bei einer Summe von mindestens 160 im Betrage von .. 129 S 50 g,
- c) bei einer Summe von mindestens 190 im Betrage von .. 222 S,
- d) bei einer Summe von mindestens 220 im Betrage von .. 333 S,
- e) bei einer Summe von mindestens 250 im Betrage von .. 462 S, 50 g.

(6) Empfängern einer Pflegezulage der Stufe III, IV oder V oder einer Blindenzulage in der Höhe einer dieser Pflegezulagen ist die Schwerstbeschädigtenzulage, falls sich nicht aus Abs. 1 bis 5 ein höherer Betrag ergibt, in folgender Höhe zu leisten:

Bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe III im halben Betrag nach Abs. 5 lit. c;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe IV im halben Betrag nach Abs. 5 lit. d;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe V im halben Betrag nach Abs. 5 lit. e.

(7) An die Stelle der im Abs. 5 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b ver vielfachten Beträge.“

15. § 27 hat zu lauten:

„§ 27. (1) Zur Beschädigtenrente wird eine Pflegezulage gewährt, wenn der Beschädigte ausschließlich infolge der Dienstbeschädigung so hilflos ist, daß er für lebenswichtige Verrichtungen der Hilfe einer anderen Person bedarf; § 2 Abs. 1 zweiter Satz findet Anwendung.

(2) Die Höhe der Pflegezulage ist nach der Schwere des Leidenszustandes und nach dem für die Pflege und Wartung erforderlichen Aufwand abgestuft. Die Gewährung der Pflegezulagen der Stufen II bis V setzt voraus, daß die Dienstbeschädigung außergewöhnliche Pflege und Wartung erfordert; verursacht die Dienstbeschädigung dauerndes Krankenlager, ist die Pflegezulage zumindest in Höhe der Stufe III zu leisten. Die Pflegezulage der Stufe V gebührt, wenn der Beschädigte infolge der Dienstbeschädigung an zwei Gebrechen leidet, von denen jedes für sich Hilflosigkeit verursacht, oder wenn das die Hilflosigkeit verursachende Gebrechen für sich allein oder zusammen mit einem anderen auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführenden Gebrechen einen derart schweren Gesamt leidenszustand darstellt, daß Pflege und Wartung in besonders erhöhtem Ausmaß erforderlich sind.

(3) Die nachstehend angeführten Verluste und Teilverluste von Gliedmaßen sind wie folgt eingestuft:

1. Verlust von drei Gliedmaßen, darunter Exartikulation beider Oberarme
2. Verlust beider unteren Gliedmaßen und eines Armes oder einer Hand ..
3. Exartikulation beider Oberarme
4. Verlust beider Oberarme oder beider Unterarme oder beider Hände
5. Exartikulation beider Oberschenkel
6. Verlust beider Oberschenkel
7. Verlust eines Oberarmes und eines Oberschenkels
8. Verlust beider Unterschenkel
9. Verlust eines Unterschenkels und eines Oberschenkels
10. Verlust eines Oberarmes und eines Unterschenkels
11. Verlust eines Unterarmes (einer Hand) und eines Oberschenkels
12. Verlust eines Unterarmes (einer Hand) und eines Unterschenkels

Für andere Schädigungen an Gliedmaßen, die den vorangeführten Verlusten und Teilverlusten in funktioneller Hinsicht gleichzuhalten sind, gebührt die Pflegezulage in gleicher Höhe. Einer Exartikulation ist eine Versteifung des Oberarm- oder Oberschenkelstumpfes oder ein extremer Kurzstumpf des Oberarmes oder Oberschenkels gleichzuhalten.

(4) Die Pflegezulage beträgt monatlich in der Stufe

I	800 S.
II	1200 S.
III	1600 S.
IV	2150 S.
V	2700 S.

An die Stelle dieser Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.

(5) Für Beschädigte, die infolge einer Dienstbeschädigung vier Gliedmaßen verloren haben, sowie für Beschädigte mit gleichzuachtenden schweren Leidenszuständen ist die Pflegezulage der Stufe V um ein Drittel ihres Betrages zu erhöhen.

(6) Ein Anspruch auf Pflegezulage besteht auch dann, wenn der Verlust oder Teilverlust einer Gliedmaße als Dienstbeschädigung anerkannt ist und in der Folge ohne Zusammenhang mit dem schädigenden Ereignis oder den der Dienstleistung eigentümlichen Verhältnissen durch Verlust oder Teilverlust einer anderen Gliedmaße Hilflosigkeit eintritt.“

16. Nach § 27 ist als § 27 a einzufügen:

„§ 27 a. (1) Schwerbeschädigte, die das 14. Lebensjahr vollendet und keinen Anspruch auf

Stufe V haben, erhalten zur Beschädigtenrente eine Hilflosenzulage, wenn sie derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe einer anderen Person bedürfen, und wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird. Der Anspruch auf Hilflosenzulage setzt überdies voraus, daß ein Anspruch auf eine gleichartige Leistung nach anderen Bundesgesetzen nicht geltend gemacht werden kann. Die Hilflosenzulage beträgt monatlich 462 S 50 g. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachte Betrag.“

(2) Treffen zwei oder mehr Ansprüche auf Hilflosenzulage nach diesem Bundesgesetze zusammen, ist die Hilflosenzulage nur einmal zu leisten.“

16 a. Im § 28 Abs. 4 ist der Klammerausdruck „(§ 27 Abs. 2)“ durch den Klammerausdruck „(§ 27 Abs. 4)“ zu ersetzen.

17. Dem § 29 ist folgender dritter Satz anzufügen:

„An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachte Betrag.“

18. Im § 30 Abs. 4 zweiter Satz sind die Worte „der Witwe, ist eine solche nicht vorhanden“ durch die Worte „dem überlebenden Ehegatten, ist ein solcher nicht vorhanden“ zu ersetzen.

19. Dem § 30 ist als Abs. 5 anzufügen:

„(5) An die Stelle der im Abs. 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.“

20. § 31 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:
„Stirbt ein Beschädigter, werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die Beträge gezahlt, die ihm für diesen Zeitraum an Beschädigtenrente einschließlich Familienzuschlägen (§ 26), Schwerstbeschädigtenzulage (§ 26 a), Pflegezulage und Blindenzulage (§§ 27, 28) sowie Hilflosenzulage (§ 27 a) zu zahlen gewesen wären, Pflegezulage und Blindenzulage jedoch nur in der Höhe der Stufe I der Pflegezulage.“

21. Dem § 32 ist folgender Satz anzufügen:
„Das gleiche gilt für Witwen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Pflegezulage oder Blindenzulage hatten.“

22. § 33 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Zur Witwenrente ist eine Zusatzrente in dem Ausmaße zu leisten, als die Witwenrente nach Abs. 1 zuzüglich des Einkommens (§ 25) unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 200 S monatlich 787 S nicht erreicht. Diese Grenze erhöht sich bei Witwen mit einem waisenversorgungsberechtigten Kind auf 885 S, bei Witwen, die für zwei waisenversorgungsberechtigte Kinder zu sorgen haben oder erwerbsunfähig sind oder das 55. Lebensjahr vollendet haben, sowie bei Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 27, 28) auf 983 S. Diese Beträge erhöhen sich weiter für jedes waisenversorgungsberechtigte Kind um 84 S. An die Stelle dieser Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge. Witwen, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwerbsfähig sind, für keine waisenversorgungsberechtigten Kinder zu sorgen haben und deren Ehegatte im Zeitpunkt seines Todes nicht Empfänger einer Pflegezulage oder Blindenzulage war, gebührt keine Zusatzrente, es sei denn, daß die Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 38), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit (§ 40 Abs. 1) oder wegen Verehelichung der Waise (§ 40 Abs. 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt.“

23. Im § 34 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Witwen nach Beschädigten, die in den letzten zwei Jahren vor dem Tod insgesamt zwölf Monate lang eine Pflegezulage der Stufe III, IV oder V oder eine Blindenzulage in der Höhe einer dieser Pflegezulagen bezogen haben oder die vor ihrem Tod ununterbrochen fünf Jahre lang einen rechtskräftigen Anspruch auf eine dieser Zulagen hatten, erhalten zur Witwenrente eine monatliche Zulage, wenn die eheliche Gemeinschaft bis zum Tode des Beschädigten bestanden hat.

(2) Die Zulage nach Abs. 1 beträgt zwei Drittel des jeweiligen Betrages jener Stufe der Pflege(Blinden)zulage, die dem verstorbenen Ehegatten im Zeitpunkte seines Todes zuerkannt war; sie gebührt insoweit, als das Einkommen der Witwe (§ 25) ohne Berücksichtigung der Witwenrente, Zusatzrente (§ 33) und Hilflosenzulage (§ 46 a) zwei Drittel der Pflege(Blinden)zulage nicht erreicht.“

24. § 35 hat zu lauten:

„§ 35. (1) Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage oder Blindenzulage

hatten, ist eine Witwenbeihilfe zu gewähren, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war. Witwen, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwerbsfähig sind und für keine waisenversorgungsberechtigten Kinder zu sorgen haben, gebührt keine Witwenbeihilfe, es sei denn, daß die Waisenbeihilfe(rente) wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 38), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit (§ 40 Abs. 1) oder wegen Verehelichung der Waise (§ 40 Abs. 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt.

(2) Die Witwenbeihilfe beträgt zwei Drittel der Witwenrente (§ 33 Abs. 1). Sie ist nur in dem Ausmaß zu leisten, als sie zuzüglich des Einkommens (§ 25) bei einer Witwe, die das 45. Lebensjahr vollendet hat, den Betrag von S 1266'50, bei einer Witwe, die für ein waisenversorgungsberechtigtes Kind zu sorgen hat, den Betrag von S 1298'50 und bei einer Witwe, die erwerbsunfähig ist oder das 55. Lebensjahr vollendet oder für mindestens zwei waisenversorgungsberechtigte Kinder zu sorgen hat, den Betrag von S 1330'50 nicht erreicht.

(3) Die Witwenbeihilfe nach Abs. 2 ist insoweit zu erhöhen, als sie zusammen mit dem um 200 S verminderten Einkommen (§ 25) bei einer Witwe, die das 45. Lebensjahr vollendet hat, den Betrag von 633 S, bei einer Witwe, die für ein waisenversorgungsberechtigtes Kind zu sorgen hat, den Betrag von 715 S, und bei einer Witwe, die erwerbsunfähig ist oder das 55. Lebensjahr vollendet oder für mindestens zwei waisenversorgungsberechtigte Kinder zu sorgen hat, den Betrag von 797 S nicht erreicht.

(4) Die Einkommensgrenzen nach Abs. 2 und 3 erhöhen sich für jedes waisenversorgungsberechtigte Kind um 84 S.

(5) An die Stelle der in den Abs. 2 bis 4 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.“

25. Im § 40 Abs. 1 Z. 1 sind die Worte „des 25. Lebensjahres“ durch die Worte „des 26. Lebensjahres“ und die Worte „des 26. Lebensjahres“ durch die Worte „des 27. Lebensjahres“ zu ersetzen.

26. Dem § 41 ist als Abs. 4 anzufügen:

„(4) An die Stelle der im Abs. 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.“

27. Dem § 42 ist als Abs. 5 anzufügen:

„(5) An die Stelle der in den Abs. 2 und 4 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom

1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.“

28. Dem § 44 ist als Abs. 3 anzufügen:

„(3) An die Stelle der in den Abs. 1 und 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.“

29. Nach § 45 erster Satz ist folgender Satz einzufügen:

„An die Stelle dieser Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.“

30. Nach § 46 ist als § 46 a einzufügen:

„§ 46 a. Hinterbliebene, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zur Hinterbliebenenrente, Witwen- und Waisenbeihilfe eine Hilflosenzulage, wenn sie derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe einer anderen Person bedürfen, und wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird. Der Anspruch auf Hilflosenzulage setzt überdies voraus, daß ein Anspruch auf eine gleichartige Leistung nach anderen Bundesgesetzen nicht geltend gemacht werden kann. Die Hilflosenzulage beträgt monatlich 462 S 50 g. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachte Betrag. § 12 Abs. 3 und § 27 a Abs. 2 gelten sinngemäß.“

31. Nach § 46 a ist als Abschnitt VII a einzufügen:

„Abschnitt VII a

Anpassung von Versorgungsleistungen

§ 46 b. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor auch für den Bereich des Heeresversorgungsgesetzes für verbindlich zu erklären.

(2) Die im § 23 Abs. 5, § 26 Abs. 1, § 26 a Abs. 5, § 27 Abs. 4, § 27 a Abs. 1, § 29, § 30 Abs. 2, § 33 Abs. 2, § 35 Abs. 2 bis 4, § 41 Abs. 2, § 42 Abs. 2 und 4, § 44 Abs. 1 und 2, § 45, § 46 a, § 69 Abs. 1 und im Abschnitt VII Abs. 1 Z. 1 bis 3 der Anlage zu §§ 15 und 16 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Juli 1967 mit dem Anpassungsfaktor 1,081 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner

eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen.

(3) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß die nach Abs. 2 in Betracht kommenden Beträge mit Wirkung vom 1. Juli 1967 mit dem Anpassungsfaktor 1,081 zu vervielfachen sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner 1968 ist der Vervielfachung der für das zweite Halbjahr 1967 ermittelte Betrag, mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten auch hinsichtlich der gemäß § 25 Abs. 3 bis 6 errechneten Einkommensbeträge.

(5) Die sich aus Abs. 3 ergebenden Beträge sind alljährlich durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung festzustellen.

(6) Die auf Grund der Anpassung sich jeweils ergebende Neubemessung von Versorgungsleistungen ist von Amts wegen vorzunehmen; Bescheide sind nur auf Verlangen zu erlassen.“

32. § 54 hat zu lauten:

„§ 54. (1) Als Reisekosten, die einem Versorgungsberechtigten (Versorgungswerber) im Sinne des § 6 Abs. 4, § 15 Abs. 5 und § 17 Abs. 6 oder dadurch erwachsen, daß er einer Vorladung durch eine zur Durchführung dieses Bundesgesetzes berufene Stelle Folge leistet, sind die Kosten für die 2. Wagenklasse des Personenzuges auf Eisenbahnen oder für den 2. Schiffsplatz, bei offensichtlicher Gebrechlichkeit oder schwerem Leiden für die 1. Wagenklasse des Personenzuges auf Eisenbahnen oder für den 1. Schiffsplatz zu ersetzen. Schnellzugzuschläge sind zu ersetzen, wenn die Benützung des Schnellzuges aus besonderen Gründen erforderlich war oder wenn der zurückgelegte Reiseweg mehr als 100 km beträgt. Die Kosten für die Benützung eines anderen Verkehrsmittels sind dann zu ersetzen, wenn die Benützung der Eisenbahn nicht möglich oder im Hinblick auf die sonst erwachsenden Kosten und den Mehraufwand an Zeit untnlich war. Kosten für die Benützung örtlicher Massenverkehrsmittel sind bei offensichtlicher Gebrechlichkeit oder schwerem Leiden zu ersetzen sowie wenn die Entfernung zwischen der Wohnung und dem Bestimmungsort mehr als 2 km beträgt. War wegen des körperlichen Zustandes eine Begleitperson notwendig, sind die für diese erwachsenen Reisekosten im angeführten Ausmaß zu ersetzen. In gleicher Weise sind die Kosten der Beförderung

514 der Beilagen

7

notwendiger Hilfsmittel und des Führhundes (§ 16) zu ersetzen.

(2) Zu den Reisekosten zählt auch der Mehraufwand für Verpflegung und Nächtigung. Dieser Mehraufwand ist in der Höhe der im Gebührenanspruchsgesetz 1965, BGBL. Nr. 179, jeweils für Zeugen vorgesehenen Vergütungssätze zu ersetzen.“

33. § 55 hat zu lauten:

„§ 55. (1) Die Beschädigtenrenten sowie die Zulagen gemäß §§ 27 bis 29 fallen mit dem Monat an, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem der Anspruch geltend gemacht wurde. Die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 26 a) fällt mit dem Monat an, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind.“

(2) Familienzuschläge fallen mit dem Monat an, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem dritten Monate vor der Geltendmachung des Anspruches. Bei Zuerkennung einer Beschädigtenrente gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 50 v. H. oder bei entsprechender Erhöhung einer bisher gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H. geleisteten Beschädigtenrente ist von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe dem Schwerbeschädigten Familienzuschläge zuzuerkennen sind.

(3) Die Hinterbliebenenrenten, Hilflosenzulagen (§ 46 a) sowie Witwenbeihilfen und Waisenbeihilfen fallen mit dem Monat an, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, der auf den Sterbetag der Person folgt, nach der der Anspruch geltend gemacht wurde. Wenn der Anspruch erst nach Ablauf eines Jahres nach diesem Sterbetage geltend gemacht wird, tritt die Fälligkeit frühestens mit dem Antragsmonat ein.

(4) Krankengeld, Familiengeld, Gebührnisse für das Sterbevierteljahr und Sterbegeld fallen mit der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen an.“

34. § 56 hat zu lauten:

„§ 56. (1) Die Beschädigtenrenten, Schwerstbeschädigtenzulagen, Pflegezulagen, Hilflosenzulagen, Blindenzulagen, Führhundzulagen und die Hinterbliebenenrenten sowie die Witwenbeihilfen und die Waisenbeihilfen sind für die Dauer des ungeänderten Bestandes ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen unbefristet zuzuerkennen.“

(2) Wenn eine Voraussetzung für die Leistung von Beschädigtenrente oder Hinterblie-

benenrente wegfällt, ist die Rente einzustellen; wenn eine für die Höhe der Leistung maßgebende Veränderung eintritt, ist die Rente neu zu bemessen. Der Eintritt einer für die Erhöhung der Beschädigtenrente maßgebenden Veränderung ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(3) Die Einstellung oder Neubemessung einer Beschädigtenrente oder Hinterbliebenenrente wird mit dem auf die maßgebende Veränderung unmittelbar folgenden Monat wirksam. Von diesem Grundsatz gelten, abgesehen von den Bestimmungen des § 12 Abs. 3, des § 24 Abs. 8, des § 24 a Abs. 2, des § 24 b und des § 46 b folgende Ausnahmen:

1. Die Einstellung oder Herabsetzung einer Beschädigtenrente wegen Zunahme des Grades der Erwerbsfähigkeit wird mit dem Ablauf des Monates wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, mit dem die Einstellung oder Herabsetzung der Rente rechtskräftig ausgesprochen wird;

2. die Erhöhung einer Beschädigtenrente wegen Verminderung des Grades der Erwerbsfähigkeit wird mit dem Beginn des Monates wirksam, in dem die maßgebende Veränderung geltend gemacht oder von Amts wegen ärztlich festgestellt worden ist; das gleiche gilt für die Erhöhung einer Witwenrente aus dem Grunde der Erwerbsunfähigkeit der Witwe;

3. die Bestimmungen der Z. 1 und 2 gelten sinngemäß für Schwerstbeschädigtenzulagen, Pflegezulagen, Hilflosenzulagen und Blindenzulagen (§§ 26 a, 27, 27 a, 46 a und 28) bei Veränderungen im Zustand der Hilflosigkeit oder Blindheit;

4. eine Erhöhung der Beschädigtenrente (§ 23) wegen einer Änderung der Richtsatzverordnung (§ 21 Abs. 2) ist vom Versorgungsberechtigten durch Antrag geltend zu machen. Wenn der Antrag binnen einem Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung eingebracht wird, ist die höhere Beschädigtenrente vom Zeitpunkt der Änderung, ansonsten vom Ersten des Monats ihrer Geltendmachung an zuzuerkennen. Eine Minderung oder Einstellung der Beschädigtenrente wegen einer Änderung der Richtsatzverordnung ist nicht zulässig.

(4) Eine vom Einkommen (§ 25) abhängige Versorgungsleistung ist bei einer Änderung der Einkommensverhältnisse oder der in Betracht kommenden Einkommensgrenze neu zu bemessen oder einzustellen. Hat die Einstellung oder Minderung der Rente infolge Erhöhung des Einkommens (§ 25) eine Minderung des Gesamteinkommens zur Folge, so ist der Unterschiedsbetrag als Ausgleich zu belassen.

(5) Die Einstellung oder Herabsetzung einer Beschädigtenrente wegen Zunahme des Grades der Erwerbsfähigkeit ist nicht mehr zulässig,

wenn der Beschädigte seit mindestens zehn Jahren einen ununterbrochenen Anspruch auf Beschädigtenrente auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides hat.“

35. Im § 57 ist das Wort „unverzüglich“ durch die Worte „binnen zwei Wochen“ zu ersetzen.

36. § 59 Abs. 2 erster Halbsatz hat zu lauten:

„Die Träger der Sozialversicherung haben bei Einleitung des Pensions- oder Rentenfeststellungsverfahrens die Anspruchswerber zu befragen, ob sie eine Versorgungsleistung nach diesem Bundesgesetz beziehen oder beantragt haben;“

37. Im § 60 Abs. 1 ist nach den Worten „Pflegezulage oder Blindenzulage,“ das Wort „Hilflosenzulage,“ einzufügen.

38. § 61 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 ist dem Schwerbeschädigten die Beschädigtenrente sowie die Schwerstbeschädigtenzulage lediglich im Ausmaß von 20 v. H. zu zahlen. Familienzuschläge sind in voller Höhe, Pflegezulage, Blindenzulage und Hilflosenzulage in halber Höhe weiter zu leisten.“

39. § 63 Abs. 1 dritter Satz hat zu lauten:

„Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 und 40 v. H., Erhöhungen der Beschädigtenrenten (§ 23 Abs. 5), Familienzuschläge, Schwerstbeschädigtenzulagen, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Hilflosenzulagen, Führhundzulagen, Zusatzrenten zur Witwenrente und Zulagen gemäß § 34 sind nicht abfertigungsfähig.“

40. § 67 hat zu lauten:

„§ 67. (1) Wenn ein Versorgungsberechtigter ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht entspricht oder sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen, kann die Leistung der Versorgung abgelehnt oder insolange eingestellt werden, bis er dem Auftrag nachkommt.

(2) Die Leistung der Versorgung kann überdies auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn sich der Versorgungsberechtigte ohne triftigen Grund dem vom Landesinvalidenamt eingeleiteten Rehabilitationsverfahren (§§ 5 bis 20) entzieht oder durch sein Verhalten den Zweck des Verfahrens gefährdet oder vereitelt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Erhöhung der Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5, wenn ein Schwerbeschädigter die Annahme einer ihm angebotenen Erwerbstätigkeit, die ihm unter Berücksichtigung der persönlichen und örtlichen

Verhältnisse billigerweise zuzumuten ist, unbedingt ablehnt.

(3) Voraussetzung für eine Verfügung nach Abs. 1 oder 2 ist jedoch, daß der Beschädigte auf die Folgen seines Verhaltens nachweislich aufmerksam gemacht worden ist. Eine Nachzahlung für die Zeit der Ablehnung oder Einstellung der Versorgung unterbleibt.

(4) Wurde eine Versorgungsleistung oder ein Teil derselben nach Abs. 2 eingestellt, kann den im Inland wohnenden Familienangehörigen (§ 26 Abs. 2), die bedürftig sind und zu deren Unterhalt der Versorgungsberechtigte verpflichtet ist, die Hälfte der ruhenden Rente oder des ruhenden Rententeiles ausgefolgt werden.“

41. § 69 hat zu lauten:

„§ 69. (1) Beschädigtenrenten und Hinterbliebenenrenten sind am Ersten eines jeden Monates oder, wenn der Monatserste auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag oder auf den Karfreitag fällt, am vorhergehenden Werktag im voraus zahlbar. Wenn jedoch der dem Bezugsberechtigten anzuweisende monatliche Zahlbetrag 150 S nicht übersteigt, ist die Rente am 1. Mai und 1. November halbjährig im voraus zu zahlen. Das Landesinvalidenamt kann jedoch die Auszahlung auf einen anderen Tag als den Monatsersten verlegen.“

(2) An die Stelle des im Abs. 1 angeführten Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachte Betrag.

(3) Auf Grund der Rentenanpassung bei den halbjährig im voraus zu zahlenden Renten sich ergebende Nachtragsbeträge für die Monate Jänner bis April sind zusammen mit der für die Monate Mai bis Oktober gebührenden Halbjahrsrente auszuzahlen.

(4) Kranken-, Familien- und Taggeld werden wöchentlich im nachhinein ausgezahlt.

(5) Einmalige Geldleistungen sind binnen zwei Wochen nach der Zuverkennung des Anspruches auszuzahlen.“

42. Im § 77 Abs. 1 ist das Wort „Bundesministerium“ durch das Wort „Bundesminister“ zu ersetzen.

43. Nach § 87 ist als § 87 a einzufügen:

„§ 87 a. Die Gemeinden sind verpflichtet, auf Ersuchen der für die Heeresversorgung zuständigen Behörden im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken.“

44. Im § 92 Abs. 1 erster Satz ist das Wort „alljährlich“ durch die Worte „alle zwei Jahre“ zu ersetzen.

514 der Beilagen

9

45. Im Abschnitt IV Abs. 1 der Anlage zu §§ 15 und 16 haben die Worte „Gießharzprothesen sowie“ zu entfallen.

46. Dem Abschnitt VII Abs. 1 der Anlage zu §§ 15 und 16 ist als Z. 5 anzufügen:

„5. An die Stelle der in den Z. 1 bis 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.“

47. Im Artikel III lit. f des Bundesgesetzes vom 5. Feber 1964, BGBl. Nr. 27, ist nach dem Ausdruck „§ 53 Abs. 2“ ein Beistrich zu setzen und der Ausdruck „§ 73 a“ einzufügen.

Artikel II

(1) Die in Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderliche Neubemessung der Versorgungsleistungen sowie die Zuerkennung der Schwerstbeschädigungszulage haben von Amts wegen zu erfolgen.

(2) Gründet sich der Anspruch auf die Schwerstbeschädigungszulage nach Artikel I Z. 14 auf den Bezug einer Pflegezulage (§ 27) von der Stufe III an, bleibt eine Pflegezulage, die wegen Zusammenwirkens einer Dienstbeschädigung mit einer anderen Gesundheitsschädigung zuerkannt worden ist, außer Betracht, es sei denn, daß die Pflegezulage weiterhin gemäß § 27 Abs. 6 des

Heeresversorgungsgesetzes in der Fassung des Artikels I Z. 15 gebührt.

(3) Die Rechtskraft von Bescheiden, mit denen eine Pflegezulage vor dem 1. Juli 1967 zuerkannt worden ist, wird durch Artikel I Z. 15 nicht berührt. In anderen Fällen, in denen auf Grund von Bestimmungen des Artikels I Versorgungsbezüge zu mindern oder einzustellen wären, ist der Unterschiedsbetrag als Ausgleich zu belassen. Dieser Ausgleich ist bei künftigen Erhöhungen der Versorgungsbezüge entsprechend zu mindern.

(4) Über vor dem 1. Juli 1967 nicht rechtskräftig erledigte Anträge auf Zuerkennung oder Neubemessung einer Pflegezulage ist auch für die vorhergehende Zeit gemäß § 27 des Heeresversorgungsgesetzes in der Fassung des Artikels I Z. 15 zu entscheiden.

(5) Die auf Grund der Rentenanpassung bei den halbjährig im voraus zu zahlenden Renten sich ergebenden Nachtragsbeträge für die Monate Juli bis Oktober 1967 sind zusammen mit der für die Monate November 1967 bis April 1968 gebührenden Halbjahresrente auszuzahlen.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Das Heeresversorgungsgesetz (HVG.) regelt die Versorgung der den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen, die eine Dienstbeschädigung erlitten haben, und deren Hinterbliebenen nach den Grundsätzen der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Renten werden nach Bemessungsgrundlagen berechnet. Die Höhe der Bemessungsgrundlage richtet sich nach dem Arbeitseinkommen des Beschädigten, das dieser vor Eintritt des schädigenden Ereignisses oder, wenn dies für ihn günstiger ist, im letzten Jahr Antritt des Präsenzdienstes erzielt hat (§ 24 Abs. 1). Daneben sieht das Gesetz für jene Versorgungsberechtigten, die über kein oder nur ein geringes Einkommen verfügen, Mindestleistungen in Höhe der Rentensätze nach dem Kriegsopfersversorgungsgesetz (KOVG.) 1957, BGBl. Nr. 152, vor. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß die Beschädigten oder ihre Hinterbliebenen der Höhe nach zumindest jene Versorgung erhalten, die ihnen im Falle einer Anspruchsberechtigung nach dem KOVG. 1957 gebühren würde (vgl. die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, 158 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.).

Mit der dritten Novelle zum Heeresversorgungsgesetz wurde entsprechend der Regelung in der gesetzlichen Unfallversicherung durch das Pensionsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 96/1965, die laufende Aufwertung jener Versorgungsleistungen vom 1. Jänner 1966 an eingeführt, deren Höhe sich nach der Bemessungsgrundlage bestimmt. Die Aufwertungsfaktoren werden in gleicher Weise wie in der Sozialversicherung ermittelt. Die vom Einkommen abhängigen Mindestleistungen konnten hingegen in die Rentendynamik nicht einbezogen werden, weil auch auf dem Gebiete der Kriegsopfersversorgung eine solche Regelung nicht bestand.

Die Bundesregierung hat nunmehr dem Parlament eine Regierungsvorlage betreffend die neuerliche Abänderung und Ergänzung des KOVG. 1957 zugeleitet. In dieser Regierungsvorlage ist vorgesehen, die Rentendynamik auch in der Kriegsopfersversorgung einzuführen. Zur Anpassung der Renten und sonstigen Versor-

gungsleistungen ist der in der Sozialversicherung jeweils geltende Anpassungsfaktor heranzuziehen. Mit der Übernahme des Anpassungsfaktors, der in der Pensionsversicherung jährlich festgestellt wird, wird die Erhaltung der Kaufkraft der Renten gewährleistet und den Kriegsopfern ein gewisser Anteil an der Hebung des Lebensstandards der erwerbstätigen Bevölkerung ermöglicht.

Um die Beschädigten und Hinterbliebenen im Sinne des Heeresversorgungsgesetzes nicht schlechter zu stellen, ist es erforderlich, eine analoge Regelung für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Mindestleistungen, deren Höhe sich nach den Rentensätzen des KOVG. 1957 richtet, zu treffen. Hierzu zählen die Erhöhung der Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5, der Familienzuschlag von monatlich 84 S (§ 26 Abs. 1), die Zusatzrente zur Witwenrente (§ 33 Abs. 2), die Erhöhung der Witwenbeihilfe nach § 35 Abs. 3, die Zusatzrente zur Waisenrente (§ 41 Abs. 2), die Erhöhung der Waisenbeihilfe nach § 42 Abs. 4, die Elternrente von monatlich 185 S (§ 44 Abs. 1) und die Zusatzrente zur Elternrente (§ 45). Die Beträge ergeben sich aus den im KOVG. 1957 vorgesehenen Grundleistungen (Beschädigtengrundrente, Witwengrundrente, Waisenrente usw.) und den vom Einkommen abhängigen Zusatzleistungen (Zusatzrente zur Beschädigtengrundrente und zur Witwengrundrente, Zuwendung zur Doppelwaisenrente usw.). Darüber hinaus werden noch eine Anzahl von Zulagen und sonstigen Versorgungsleistungen, die aus dem Kriegsopfersversorgungsrecht übernommen wurden, wie zum Beispiel die Pflege- und Blindenzulage in die Rentenanpassung einbezogen. Durch die vorliegende Novelle wird eine Lücke in der Rentenversorgung nach dem HVG. geschlossen. Konnte bisher die alljährliche Rentenvalorisierung nur für jene Versorgungsberechtigten sichergestellt werden, die eine nach der Bemessungsgrundlage (§ 24) berechnete Rente beziehen, werden nunmehr auch die Empfänger von Mindestleistungen dieser Begründung teilhaftig. Diese Maßnahme ist vom sozialpolitischen Standpunkt besonders zu begrüßen, weil es sich hierbei vorwiegend um Personen handelt, die ihren Lebensunterhalt zur

514 der Beilagen

11

Gänze oder zumindest teilweise von der Rente nach dem HVG. bestreiten müssen.

Als sonstige wesentliche Verbesserungen sieht der Gesetzentwurf die Einführung einer Schwerbeschädigtenzulage für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte, die durch die Dienstbeschädigung besonders schwer behindert sind, sowie einer Hilflosenzulage für hilflose Schwerbeschädigte und hilflose Hinterbliebene vor. Hilflose Schwerbeschädigte sollen eine Hilflosenzulage erhalten, wenn sie keinen Anspruch auf Pflegezulage oder Blindenzulage nach dem HVG. haben und auch keinen Anspruch auf eine der Hilflosenzulage gleichartige Leistung nach anderen Bundesgesetzen geltend machen können. Auch die neu eingeführten Versorgungsleistungen unterliegen der Rentenanpassung. Ferner werden die Einkommensgrenzen für die Erhöhung der Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 und 60 v. H. gemäß § 23 Abs. 5 HVG. und für die Witwenzusatzrente gemäß § 33 Abs. 2 HVG. mit den Rentensätzen im KOVG. gleichgezogen; die Bewertung des landwirtschaftlichen Einkommens wird der gesetzlichen Neuregelung im KOVG. angeglichen. Schließlich enthält der Entwurf noch einige Änderungen und Ergänzungen von untergeordneter Bedeutung, die sich aus der Anwendung des HVG. als notwendig oder zweckmäßig erwiesen haben.

Auf Grund der umfangreichen Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zur Novelle zum KOVG. 1957 war es erforderlich, eine Reihe von Bestimmungen, die dem KOVG. 1957 nachgeblendet sind, neu zu fassen. So wurde die Bestimmung über die Gewährung von Schwerbeschädigtenzulagen für Empfänger einer Pflegezulage oder Blindenzulage wesentlich verbessert (§ 26 a Abs. 6). Die Bestimmungen über die Pflegezulage (§ 27) wurden überarbeitet und neu gefaßt. Die Formulierung der Bestimmungen über die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Einkommens (§ 25) auf der Grundlage des Einheitswertes gestaltete sich schwierig, weil den besonderen Verhältnissen in der Heeresversorgung, so zum Beispiel infolge der Rentendynamik, Rechnung getragen werden mußte. Überdies mußte darauf geachtet werden, daß durch die gesetzliche Neuregelung keine unterschiedliche Behandlung der in der Landwirtschaft selbstständig Erwerbstätigen und der übrigen Versorgungsberechtigten erfolgt. Ferner wurden die Bestimmungen über die Rentenanpassung (§ 46 b) auf Grund von Anregungen des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst wie im KOVG. 1957 ergänzt. Von der ursprünglich beabsichtigten Novellierung einiger Bestimmungen, so zum Beispiel betreffend die Heilbehandlung und die Krankenversicherung der Hinterbliebenen, wurde Abstand genommen, weil auf Grund der Stellungnahme im Begutachtungsverfahren wesent-

liche Meinungsverschiedenheiten zutage getreten sind und mit Schwierigkeiten bei der Durchführung einzelner Bestimmungen zu rechnen gewesen wäre.

Die Novelle soll mit 1. Juli 1967 in Kraft treten.

Am 31. Dezember 1966 standen 348 Beschädigte und 29 Hinterbliebene im Bezug einer Rente nach dem HVG. Im Hinblick auf den kleinen Personenkreis wird durch die vorliegende Novelle nur ein geringfügiger finanzieller Mehraufwand erforderlich sein, der im Bundesvoranschlag für das Jahr 1967 Deckung findet.

Zu den einzelnen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1 bis 3:

Die laut Art. I Z. 14, 16 und 30 vorgesehene Einführung einer Schwerbeschädigtenzulage und Hilflosenzulage erfordert eine entsprechende Änderung des § 4 HVG. über den Gegenstand der Versorgung.

Zu Art. I Z. 4:

Das HVG. enthält keine Bestimmung darüber, was rechtens ist, wenn ein Beschädigter während einer Anstaltspflege erstmalig die Zuerkennung einer Pflegezulage beantragt. Da in diesen Fällen dem Beschädigten keine Kosten für Pflege und Wartung entstehen, soll klargestellt werden, daß eine Pflegezulage oder Hilflosenzulage beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen erst nach Beendigung der Anstaltspflege zu leisten ist.

Zu Art. I Z. 5:

Durch den Hinweis auf § 23 Abs. 5 HVG. soll klargestellt werden, daß der Beschädigte auch während der Dauer der beruflichen Ausbildung Anspruch auf die Erhöhung der Beschädigtenrente nach der bezeichneten Gesetzesstelle hat, sofern die Beschädigtenrente zuzüglich seines sonstigen Einkommens die in Betracht kommende Einkommensgrenze nicht erreicht. Durch diese Klarstellung tritt gegenüber der bisherigen Praxis keine Änderung ein.

Zu Art. I Z. 6:

Wenn ein während der beruflichen Ausbildung in einem Betrieb bezogenes Entgelt als Einkommen nach § 25 zu werten ist, kann der Fall eintreten, daß es doppelt angerechnet wird, und zwar auf die erhöhte Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5 und außerdem noch auf die während der beruflichen Ausbildung gebührende Rente (§ 17 Abs. 4). Durch die nunmehr in die Bestimmung aufgenommene Einschränkung soll die zweifache Anrechnung vermieden werden.

Zu Art. I Z. 7:

Nach § 23 Abs. 3 HVG. ist bei Schwerbeschädigten die Beschädigtenrente um 20 v. H. ihres Betrages zu erhöhen. Diese Erhöhung entspricht der Zusatzrente zur Versehrtenrente in der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 205 a ASVG.). Zur textlichen Klarstellung und Anpassung an die Praxis der gesetzlichen Unfallversicherung wird nunmehr ausdrücklich bestimmt, daß auch bei Anwendung des § 23 Abs. 4 die Vollrente um 20 v. H. ihres Betrages zu erhöhen ist. Durch die Neufassung soll die bereits bestehende Verwaltungspraxis in gesetzlich eindeutiger Weise festgelegt werden.

Zu Art. I Z. 8 und 9:

Die im § 23 Abs. 5 HVG. angeführten Beträge entsprechen ihrer Höhe nach der Beschädigtengrund- und -zusatzrente (§§ 11 und 12 KOVG. 1957). Die Zusatzrente, die im KOVG. nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) abgestuft ist, soll für Beschädigte entsprechend einer MdE. von 50 und 60 v. H. vom 1. Juli 1967 an einheitlich 416 S monatlich betragen. Es ist daher erforderlich, die betreffenden Mindestleistungen im § 23 Abs. 5 entsprechend anzuheben. Die Erhöhungsbeträge entsprechend einer MdE. von 70 bis 100 v. H. werden im bisherigen Ausmaß der Rentenanpassung zugrunde gelegt. Der letzte Absatz des § 23 enthält die Bestimmungen über die Anpassung dieser Leistungen.

Zu Art. I Z. 10:

§ 24 Abs. 8 HVG. ist fast wörtlich dem § 180 ASVG. nachgebildet. Die Bestimmung hat den Zweck, die berufliche Fortentwicklung eines Beschädigten bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen. Nach der Judikatur der Schiedsgerichte der Sozialversicherung ist die Bemessungsgrundlage nicht nur zum Zeitpunkt der voraussichtlichen Beendigung der Ausbildung, sondern bei jeder Erhöhung des Arbeitseinkommens, die kollektivvertraglich oder gesetzlich vorgesehen ist und mit der beruflichen Fortentwicklung zusammenhängt, neu zu berechnen. Dies ergibt sich im § 180 ASVG. aus dem Wort: „jeweils“. Zur Klarstellung empfiehlt es sich, § 24 Abs. 8 entsprechend zu ergänzen.

Zu Art. I Z. 11:

Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung sollen künftig Bescheide über die alljährlich auf Grund der Aufwertung der Bemessungsgrundlagen stattfindenden Erhöhung der Versorgungsleistungen nur auf Verlangen des Versorgungsberechtigten erteilt werden. Lediglich in jenen Fällen, in denen ein Ergänzungsbetrag nach Art. II Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 16. De-

zember 1964, BGBl. Nr. 306, infolge der Rentenaufwertung zu mindern oder einzustellen ist, erscheint es geboten, Bescheide von Amts wegen zu erlassen.

Zu Art. I Z. 12:

Nach der bisherigen Regelung bildeten die zu den Witwenpensionen aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen geleisteten Erziehungsbeiträge kein anrechenbares Einkommen der Witwe. Durch das Pensionsgesetz 1965 sind an Stelle der Erziehungsbeiträge selbständige Pensionsansprüche der Waisen getreten. Die Anführung der Erziehungsbeiträge im § 25 Abs. 1 ist daher nicht mehr erforderlich.

Die in der Landwirtschaft selbständig tätigen Kriegsopfer verlangen seit Jahren eine befriedigende Lösung der Bewertung des landwirtschaftlichen Einkommens bei der Prüfung, ob ihnen eine Zusatzrente oder eine sonstige vom Einkommen des Versorgungsberechtigten abhängige Leistung gebührt. Die derzeit geltende, dem § 13 Abs. 4 KOVG. 1957 nachgebildete Bestimmung des § 25 Abs. 3 HVG., die einen Vergleich mit der Lebensführung eines Versorgungsberechtigten gleicher Kategorie erfordert, der außer der Rente nach dem Heeresversorgungsgesetz über kein Einkommen verfügt, läßt eine genaue zahlenmäßige Einkommensberechnung nicht zu. Künftig soll das aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Güterform erzielte Einkommen auf der Grundlage des für den Betrieb festgesetzten Einheitswertes ermittelt werden. Entsprechend der Bewertung im Einkommenssteuerrecht sollten jeweils 20 v. H. des Einheitswertes als Jahreseinkommen gelten. Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch auf dem Gebiete der Kriegsopfersversorgung wiederholt darauf hingewiesen, daß die im Betrieb produzierten Güter, soweit sie vom Betriebsinhaber und seinen auf dem Hof lebenden Familienangehörigen verbraucht werden, zum Konsumentenpreis veranschlagt werden müßten. Hierdurch werde eine gleiche Behandlung mit den Beziehern von Geld-einkünften erreicht (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. September 1954, Slg. N. F. Nr. 3506/A). Dieser Auffassung Rechnung tragend, sah bereits die in dem am 15. April 1967 versendeten Entwurf enthaltene Fassung des § 25 Abs. 3 einen monatlichen starren Zuschlag von 300 S für den Betriebsinhaber und von weiteren 300 S für dessen Ehegatten zu dem aus dem Einheitswert zu erreichenden Betrag als Wertausgleich für die im eigenen Betrieb verbrauchten Produkte vor. Den dagegen insbesondere von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und dem Arbeiterkammertag geltend gemachten Bedenken wurde durch eine Neufassung des Abs. 3 weitestgehend Rechnung getragen. Es

514 der Beilagen

13

sollen demnach Betriebe bis zu einem Einheitswert unter 5000 S wegen ihres geringen Ertrages zuschlagsfrei bleiben. Der geringeren Ertragsfähigkeit von Betrieben der unteren Einheitswertkategorien wurde dadurch Rechnung getragen, daß der vorgesehene Zuschlag zum Einheitswert zunächst wesentlich herabgesetzt und im Verhältnis zu diesem gestaffelt wurde. Der Zuschlag zu dem aus dem Einheitswert errechneten Einkommen eines Betriebes ist daher für Betriebe mit einem Einheitswert von 5000 S jährlich mit 1200 S für den Betriebsinhaber und mit weiteren 360 S für dessen Ehegatten festgesetzt worden. Für je weitere 1000 S des Einheitswertes wird der Zuschlag um 84 S (bei Ehegatten um S 109'20) erhöht; dabei sind die Einheitswertanteile der Verpachtungen sowie der Zupachtungen entsprechend zu berücksichtigen. In der vorgesehenen Staffelung findet die zunehmende Leistungs- beziehungsweise Ertragsfähigkeit der Betriebe mit höheren Einheitswerten ihren Niederschlag. Das für die Rentenbemessung maßgebliche Monatseinkommen ergibt sich aus einem Zwölftel des aus Einheitswert und Zuschlag errechneten Betrages. Der Grundsatz der Pauschallierung des Einkommens erfordert, daß mit Ausnahme des Pachtzinses für gepachtete Flächen keine weiteren Ausgaben vom Einkommen abgesetzt werden können.

Da sich die Höhe von Ausgedingeleistungen im allgemeinen nach der Größe und Ertragsfähigkeit des übergebenen Betriebes richtet, erscheint es gerechtfertigt, auch bei der Bewertung von Ausgedingeleistungen von den oben angeführten Grundsätzen auszugehen. Die durch das Ausgedinge entstehende Belastung des Betriebes wird dadurch berücksichtigt, daß bei dem aus dem Einheitswert der übergebenen Liegenschaft zu errechnenden Einkommensanteil für den Übergeber lediglich 12 v. H. — bei Verheirateten 6 v. H. — des Einheitswertes der übergebenen Liegenschaft zugrunde zu legen sind.

Im Abs. 5 ist Vorsorge getroffen, daß der Berechnung des Einkommens des Versorgungswerbers nur jener Betrag zugrunde gelegt wird, der seinem Eigentumsanteil an der Liegenschaft entspricht.

Da die Berechnung des Einkommens der in der Land- und Forstwirtschaft selbstständig tätigen Versorgungsberechtigten auf der Grundlage des Einheitswertes erfolgt, war auch vorzusorgen, daß wesentliche Änderungen dieses Einheitswertes eine entsprechende Berücksichtigung finden. Aus diesem Grunde wurde bestimmt, daß bei Änderungen des Einheitswertes infolge einer Fortschreibung im Sinne des § 21 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, oder bei Zu- und Verpachtungen oder im vereinbarten Pachtzins eine neue Einkommensberechnung nach den Grundsätzen der Abs. 3 und 4 vorzunehmen ist.

Um eine grundsätzlich gleiche Behandlung der in der Land- und Forstwirtschaft selbstständig Erwerbstätigen mit den Beziehern von Geld-einkommen zu erreichen und der Entwicklung insbesondere in der Sozialversicherung Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, auf das nach den Bestimmungen der Abs. 3 und 4 errechnete Einkommen die Bestimmung des § 46 b über die Rentenanpassung anzuwenden.

Für Naturalleistungen anderer Art gelten die nach den jeweils von der Finanzverwaltung kundgemachten Sätze für die Bewertung der Sachbezüge für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn und der Sozialversicherung für Arbeitnehmer, die nicht der Pensionsversicherung der Angestellten unterliegen.

Zu Art. I Z. 13:

Nach § 26 Abs. 1 in der derzeit geltenden Fassung beträgt der Familienzuschlag 10 v. H. der Beschädigtenrente, mindestens aber 84 S monatlich. Die Beschädigtenrente darf jedoch samt Familienzuschlägen die Höhe der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung geht nicht mit der nötigen Klarheit hervor, auf welche Weise die Kürzung vorzunehmen ist. In der Neufassung wird nunmehr ausdrücklich festgelegt, daß die Familienzuschläge um den Betrag, der die Bemessungsgrundlage überschreitet, zu kürzen sind. Gebührt jedoch der Familienzuschlag nur in der Mindesthöhe von 84 S, so unterliegt er keiner Kürzung. Dadurch wird sichergestellt, daß der Familienzuschlag zumindest in der Höhe geleistet wird, in der er bei einer Anspruchsberechtigung nach dem KOVG. gebühren würde. Der Betrag von 84 S soll wie die Frauen- und Kinderzulage in der Kriegsopferversorgung laufend angepaßt werden.

Weiters wurde § 26 Abs. 4 neu gefaßt, weil sowohl das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst als auch das Bundesministerium für Justiz gegen den derzeit geltenden Wortlaut verfassungsrechtliche Bedenken geäußert haben.

Auf Grund des dem § 26 HVG. anzufügenden Abs. 5 soll für jedes Kind eines Schwerbeschädigten der Familienzuschlag nur einmal geleistet werden, auch wenn die Voraussetzungen hiefür bei mehreren Personen, zum Beispiel Vater und Mutter als Schwerbeschädigten, gegeben sind.

Zu Art. I Z. 14:

Die Höhe der Beschädigtenrente richtet sich im konkreten Fall nach dem Grade der MdE., die nach durch zehn teilbaren Hundertsätzen festgestellt wird. Da das Höchstmaß der MdE. nur 100 v. H. betragen kann, wird diese Regelung der Schwere des Leidenszustandes dann nicht gerecht, wenn zwei oder mehr Dienstbeschädigungen vorliegen oder wenn es sich um

mit einem einzigen Hundertsatz eingeschätzte Systemerkrankungen handelt, die aber mehrfache Auswirkungen auf die einzelnen Organe und Gliedmaßen zur Folge haben. Solche Schwerbeschädigte sollen im Falle ihrer durch Dienstbeschädigung gemäß §§ 21 oder 22 bedingten Erwerbsunfähigkeit zur Beschädigtenrente eine Zulage erhalten. Es ist vorgesehen, diese Schwerstbeschädigtenzulage je nach der Schwere des Leidenszustandes in fünf Beträgen von 60 S bis 500 S abzustufen. Wegen der gleichzeitig in Kraft tretenden Rentendynamik sind diese Beträge entsprechend niedriger festgesetzt (55 S 50 g bis 462 S 50 g), damit sie unter Berücksichtigung des Anpassungsfaktors von 1,081 die Beträge von 60 S bis 500 S ergeben. Im konkreten Falle ist die Zulage unter Bedachtnahme auf die Summe der sich nach den Richtsätzen zu § 21 HVG. (Verordnung vom 9. Juni 1965, BGBl. Nr. 151) für die einzelnen Dienstbeschädigungen beziehungsweise ihre kausalen Anteile ergebenden Grade der MdE. zu bemessen.

Aus der Zweckbestimmung dieser neuen Leistung ergibt sich zwangsläufig, daß bei der Zusammenzählung der auf die einzelnen Dienstbeschädigungen entfallenden Hundertsätze in erster Linie Dienstbeschädigungen mit einer höheren MdE. berücksichtigt werden. Hierbei wird unterschieden, ob die führende MdE. 90 oder 100 v. H. (§ 26 a Abs. 2) oder 80 v. H. (§ 26 a Abs. 3) beträgt. Im ersten Fall, in dem schon eine einzige Dienstbeschädigung Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 23 Abs. 2 HVG. bedingt, werden die weiteren Hundertsätze der MdE. bei der Zusammenzählung (§ 26 a Abs. 1 und 5) stärker ins Kalkül gezogen als im zweiten Fall, in dem Dienstbeschädigungen, die keine gemäß § 21 HVG. rentenberechtigende MdE. zur Folge haben, jedenfalls außer Betracht bleiben.

Zu der vom Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst aufgeworfenen Frage, ob die unterschiedliche Bewertung von Dienstbeschädigungen bei der Beurteilung des Anspruches auf die Schwerstbeschädigtenzulage dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gleichheit vor dem Gesetz entspricht, wird bemerkt, daß die Unterscheidung zwischen § 26 a Abs. 2 und § 26 a Abs. 3 insofern sachlich gerechtfertigt erscheint, als bei der Einschätzung der MdE. die Spanne zwischen 80 v. H. und 90/100 v. H. erfahrungsgemäß medizinisch etwas strenger beurteilt wird als die in den Bereichen unter 80 v. H., sodaß in der Regel der Gesamtleidenszustand in diesen Fällen tatsächlich schwerer ist als in den Fällen, in denen die Erwerbsunfähigkeit erst durch das Zusammenwirken mehrerer Leiden verursacht wird.

Abs. 4 des § 26 a enthält Sonderbestimmungen in bezug auf die Abs. 2 und 3. Die Zusammenzählung der Hundertsätze mehrerer Dienst-

beschädigungen, beispielsweise an einem Arm, könnte eine Zahl ergeben, die die Einschätzung für den Totalverlust des Armes überschreitet. Andererseits sollen aber Systemerkrankungen, zum Beispiel eine Querschnittslähmung, für die die MdE. nach den Richtsätzen mit 100 v. H. festgesetzt ist, nach ihren Auswirkungen auf die einzelnen Gliedmaßen und Organe bewertet werden können. Das gleiche gilt beim Verlust mehrerer Gliedmaßen.

Die Empfänger einer Pflegezulage oder Blindenzulage von der Stufe III an erhalten eine Schwerstbeschädigtenzulage ohne Rücksicht auf die Summe der Hundertsätze, die auf die einzelnen Dienstbeschädigungen entfallen. Die Schwerstbeschädigtenzulage ist jeweils in halber Höhe der im Abs. 5 lit. c bis e angeführten Beträge zu leisten, und zwar bei einer Pflege(Blinden)zulage der Stufe III nach Abs. 5 lit. c, bei einer Pflege(Blinden)zulage der Stufe IV nach Abs. 5 lit. d und bei einer Pflege(Blinden)zulage der Stufe V nach Abs. 5 lit. e, sofern sich nicht bereits auf Grund der Anwendung des § 26 a Abs. 1 bis 5 ein höherer Betrag ergibt.

Zu Art. I Z. 15:

Durch die Neufassung des § 27 HVG. soll zum Ausdruck kommen, daß ein Anspruch auf Pflegezulage nur dann besteht, wenn die Hilflosigkeit ausschließlich auf die anerkannte Dienstbeschädigung zurückzuführen ist. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist jedoch bei den Schädigungen an Gliedmaßen erforderlich. Zufolge dem neu angefügten Abs. 6 des § 27 HVG. gebührt die Pflegezulage in der gemäß Abs. 4 in Betracht kommenden Stufe auch dann, wenn der kausale und der akusale Verlust von Gliedmaßen zusammen zur Hilflosigkeit führen.

Im Interesse einer einheitlichen Praxis der Landesinvalidenämter bei der Bemessung der Pflegezulage hatte das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Erlaßweg eine verbindliche Einstufung verschiedener chirurgischer Leidenszustände vorgenommen. Auf Anregung des Rechnungshofes wird diese Regelung im Gesetz verankert. Hierdurch wird jedoch eine Neufassung des bisherigen Abs. 3, der die Voraussetzungen für die Stufen der Pflegezulagen enthält, erforderlich. Diese Bestimmung soll nunmehr in den Abs. 2 des § 27 HVG. aufgenommen werden, um zum Ausdruck zu bringen, daß sich die Höhe der Pflegezulage grundsätzlich nach der Schwere des Leidenszustandes und nach dem Ausmaß der erforderlichen Pflege und Wartung richtet. Der neue Abs. 3 enthält eine Spezialnorm für die Einstufung von Verlusten und Teilverlusten von Gliedmaßen. Das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst hat in seiner Stellungnahme die Frage aufgeworfen, wie weit die unterschiedliche Behandlung von Beschädigten, deren Hilflosigkeit

durch den Verlust von Gliedmaßen verursacht ist, und anderer hilfloser Beschädigter sachlich gerechtfertigt ist. Gegen die Neufassung der Abs. 2 und 3 bestehen in verfassungsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, weil für die Höhe der Pflegezulage nicht nur der für die Pflege und Wartung erforderliche Aufwand sondern auch die Schwere des Leidenszustandes maßgeblich ist und sich daher die in Abs. 3 aufgezählten Gruppen von Verlusten und Teilverlusten von Gliedmaßen unschwer in der im Abs. 2 angegebenen Art abstufen lassen. Die Einstufung der im Abs. 3 angeführten Dienstbeschädigungen erfolgt somit im Rahmen der nach Abs. 2 aufgestellten Voraussetzungen.

Zu Art. I Z. 16:

Der Grundsatz der ausschließlichen Kausalität in der Frage, ob eine Pflegezulage gemäß § 27 HVG. gebührt, führt zweifellos zu Härten für jene Beschädigten, die nicht infolge der Dienstbeschädigung, sondern aus anderen Ursachen hilflos geworden sind und von keiner Seite einen Ausgleich für ihnen aus der Hilflosigkeit entstehende Aufwendungen erhalten. In diesen Fällen ist die Gewährung einer Hilflosenzulage vorgesehen.

Der Anspruch auf Hilflosenzulage soll so lange bestehen, als der Schwerbeschädigte nicht in der Lage ist, eine gleichartige Leistung nach einem anderen Bundesgesetz, zum Beispiel zu einer Pension aus der Sozialversicherung oder aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis geltend zu machen. Ein gleichartiger Anspruch nach einem Landesgesetz, zum Beispiel auf Blindenbeihilfe oder Pflegegeld, würde hingegen den Anspruch auf Hilflosenzulage nach dem HVG. nicht ausschließen. Hat ein Versorgungsberechtigter Anspruch auf zwei oder mehrere Renten nach dem HVG., zum Beispiel auf Beschädigtenrente und Elternrente, ist die Hilflosenzulage nur zu einer Rente zu leisten.

Zu Art. I Z. 16 a:

Die Änderung ist redaktionell bedingt.

Zu Art. I Z. 17:

Dem § 29 betreffend die Führhundzulage (beihilfe) wird eine Bestimmung über die Rentenanpassung angefügt.

Zu Art. I Z. 18 und 19:

Die Änderung beweckt, daß ein allfälliger Überschuß des Sterbegeldes über die tatsächlichen Kosten der Bestattung nicht nur der Witwe, sondern auch dem Witwer ausgezahlt werden kann. Überdies sollen auch das Sterbegeld und der Betrag von 1000 S gemäß § 46 b laufend angepaßt werden.

Zu Art. I Z. 20:

Die Bestimmung über die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr wurde hinsichtlich der Schwerbeschädigtenzulage und der Hilflosenzulage ergänzt.

Zu Art. I Z. 21:

Entsprechend der Regelung im § 36 Abs. 1 KOVG. 1957 sollen auch Witwen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Pflegezulage oder Blindenzulage hatten, ohne Rücksicht darauf, ob der Beschädigte im Zeitpunkt des Todes einen Anspruch auf Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatte, und ob sein Tod als Folge einer anerkannten Dienstbeschädigung eingetreten ist, eine Witwenrente erhalten.

Zu Art. I Z. 22:

Die Zusatzrente zur Witwenrente gehört zu den im HVG. vorgesehenen Mindestleistungen; ihre Höhe richtet sich somit nach den Beträgen der Witwengrund- und -zusatzrente gemäß § 35 KOVG. 1957. Da nach der nunmehr in Behandlung stehenden Regierungsvorlage betreffend Änderung und Ergänzung des KOVG. eine Gleichziehung der Zusatzrenten für alle Kategorien von Witwen auf den Betrag der höchsten Zusatzrente (§ 35 Abs. 3 KOVG. 1957) von 306 S vorgesehen ist, müssen auch die Zusatzrentensätze für Witwen nach dem HVG. entsprechend angehoben werden. Die neuen Rentensätze sollen sodann laufend angepaßt werden. Entsprechend der Regelung im KOVG. wurde § 33 Abs. 2 HVG. dahin ergänzt, daß Witwen nach Empfängern von Pflegezulagen oder Blindenzulagen die höchste Zusatzrente erhalten.

Zu Art. I Z. 23:

In dem zur Begutachtung versendeten Entwurf war vorgesehen, daß ein Anspruch auf Pflegezulage nur dann bestehen sollte, wenn der Zustand der Hilflosigkeit mindestens sechs Monate dauert. Gegen diese Beschränkung gegenüber der derzeitigen auf der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes beruhenden Praxis der Landesinvalidenämter wurden Bedenken vorgebracht, insbesondere weil auch eine Hilflosigkeit von kürzerer Dauer dem Beschädigten zusätzliche Kosten verursachen kann. Mit der angestrebten Regelung sollte insbesondere vermieden werden, daß Witwen, die ihren hilflosen Ehegatten vor seinem Ableben nur kurze Zeit hindurch gepflegt haben, die Zulage nach § 34 HVG. zur Witwenrente erhalten. Zu diesem Zweck wird daher anstatt der betreffenden Änderung des § 27 Abs. 1 HVG. über die Pflegezulage eine entsprechende Änderung des § 34 Abs. 1 HVG. in die Novelle aufgenommen. Abs. 2 des § 34 wird

lediglich hinsichtlich der neu eingeführten Hilflosenzulage ergänzt.

Zu Art. I Z. 24:

Die Bestimmungen über das Ausmaß der Witwenbeihilfe wurden zur Gänze neu gefaßt. Durch die Neufassung soll klargestellt werden, daß eine Witwenbeihilfe entsprechend der Regelung in der Kriegsopfersversorgung nur gebührt, wenn und insoweit sie zuzüglich des Einkommens (§ 25) der Witwe die im § 35 Abs. 2 HVG. angeführte Einkommensgrenze nicht erreicht. Um der Witwe die Witwenbeihilfe zumindest in jener Höhe zu sichern, die ihr im Falle einer Anspruchsberechtigung nach dem KOVG. zustehen würde, sind im Abs. 3 Mindestbeihilfen vorgesehen. Die im § 35 Abs. 2 bis 4 angeführten Beträge sollen laufend angepaßt werden.

Zu Art. I Z. 25:

Die Weitergewährung der Waisenrente wegen Schul- oder Berufsausbildung ist derzeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bzw. bei abgeleistetem Präsenzdienst bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres des Kindes zulässig. Die Erfahrung hat gezeigt, daß damit bei bestimmten Studienrichtungen nicht das Auslangen gefunden werden kann. Die Weitergewährung der Kinderzulage soll daher um ein Jahr verlängert werden. Das gleiche gilt für einen nach Vollendung des 18. Lebensjahres wegen Schul- oder Berufsausbildung des Kindes eines Schwerbeschädigten gewährten Familienzuschlag (§ 26 Abs. 3 HVG.). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß durch die 19. Novelle zum ASVG., BGBl. Nr. 67/1967, die Altersgrenze für die Gewährung eines Kinderzuschusses zur Versehrtenrente ebenfalls um ein Jahr hinaufgesetzt wurde.

Zu Art. I Z. 26 bis 29:

Entsprechend der Regelung im KOVG. 1957 sollen auch die zur Waisenrente gewährten Zusatzrenten (§ 41 Abs. 2 HVG.), die den Waisen nach § 42 Abs. 4 HVG. gebührenden Mindestbeihilfen, die Mindestelternrenten von monatlich 185 S (§ 44 Abs. 1 HVG.) und die Zusatzrenten zur Elternrente (§ 45 HVG.) in die Rentenanpassung einbezogen werden. Das gleiche gilt für die Einkommensgrenzen nach § 42 Abs. 2 und § 44 Abs. 1.

Zu Art. I Z. 30:

Für die Einführung einer Hilflosenzulage in der Hinterbliebenenversorgung gelten die gleichen Motive wie in der Beschädigtenversorgung (vgl. Art. I Z. 16). Ein Doppelbezug mit einer gleichartigen Leistung auf Grund anderer Bundesgesetze, zum Beispiel auf Grund des § 105 a ASVG., § 27 des Pensionsgesetzes 1965, soll auch

hier ausgeschlossen werden. Die Hilflosenzulage wird der Rentendynamik unterliegen.

Zu Art. I Z. 31:

Der neue Abschnitt VII a (§ 46 b) des I. Hauptstückes des Heeresversorgungsgesetzes enthält die Bestimmungen über die Rentenanpassung. Sie finden im wesentlichen auf Versorgungsleistungen und Einkommensgrenzen Anwendung, die im Gesetz mit festen Beträgen angegeben sind und deren Höhe sich nach den gleichartigen Leistungen im KOVG. 1957 richtet. Der Anpassungsfaktor wird aus der Pensionsversicherung nach dem ASVG. übernommen. Die erste Anpassung erfolgt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle und umfaßt auch die neueingeführte Schwerstbeschädigtenzulage und die Hilflosenzulage. Für jene Versorgungsleistungen, die nach der Bemessungsgrundlage (§ 24) berechnet werden, gelten die Bestimmungen über die Aufwertung nach § 24 a bis c HVG. Im übrigen wird auf die bezüglichen Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen hingewiesen.

Zu Art. I Z. 32:

§ 54 HVG. in seiner bisherigen Fassung ordnet an, daß dem Versorgungsberechtigten (Versorgungswerber) als Reisekosten die notwendigen Mehrkosten an Verpflegung und Unterkunft sowie die Fahrtpesonen zu ersetzen sind. Nach dem Wortlaut der Bestimmung konnte der Ersatz nur in der Höhe der tatsächlich erwachsenen und vom Versorgungsberechtigten (Versorgungswerber) nachgewiesenen Kosten erfolgen. Die Praxis hat jedoch gezeigt, daß die Prüfung der geltend gemachten Kosten in jedem Einzelfalle häufig auf Schwierigkeiten stößt und beträchtliche Verwaltungsmehrarbeit verursacht. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung soll der Mehraufwand wie im § 49 Abs. 2 KOVG. 1957 in der Höhe der im Gebührenanspruchsgesetz 1965, BGBl. Nr. 179, für Zeugen vorgesehenen Vergütungssätze ersetzt werden. Überdies enthält die Bestimmung eine genauere Regelung der Vergütung der Fahrtpesonen.

Zu Art. I Z. 33:

Die Neufassung des § 55 HVG. regelt nunmehr den Wirksamkeitsbeginn aller Rentenleistungen. Bisher war die Regelung im § 55 Abs. 1 und 2 und im § 56 Abs. 3 Z. 3 und 4 enthalten.

Im Interesse des schutzbedürftigen Personenkreises sollen in Hinkunft die Familienzuschläge bereits mit dem dritten Monat vor der Geltendmachung ihres Anspruches anfallen, sofern zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für den Anspruch bereits vorliegen. Überdies soll bei Erstanträgen auf Versorgung sowie bei Neubemessungsanträgen von Beschädigten mit einer

514 der Beilagen

17

MdE. von 30 oder 40 v. H. die zur Zuerkennung einer Beschädigtenrente für Schwerbeschädigte (MdE. von 50 v. H. oder mehr) führen, auch von Amts wegen geprüft werden, ob ein Anspruch auf Familienzuschläge besteht (Abs. 2).

Der Begriff „Hinterbliebenenrente“ im § 55 Abs. 3 ist im Sinne des § 4 Abs. 2 Z. 3 auszulegen. Ein Antrag auf Witwenrente beinhaltet daher auch den Antrag auf Zusatzrente und Zulage, ein Antrag auf Waisenrente oder Elternrente den Antrag auf Zusatzrente zu diesen Leistungen.

Zu Art. I Z. 34:

Die Änderung des § 56 Abs. 1 HVG. ist redaktionell durch die Einführung der Schwerstbeschädigtenzulage und der Hilflosenzulage bedingt. Der zweite Satz im Abs. 3 wurde hinsichtlich der Ausnahmebestimmung des § 46 b ergänzt. Durch die Neufassung der Z. 3 soll klargestellt werden, daß die Bestimmungen über die Einstellung oder Herabsetzung von Beschädigtenrenten in gleicher Weise für Pflegezulagen, Hilflosenzulagen und Blindenzulagen gelten.

Die Bestimmung im § 56 Abs. 4 HVG. über die Zulässigkeit der Neubemessung einer vom Einkommen (§ 25) abhängigen Versorgungsleistung entspricht dem § 296 Abs. 2 ASVG. Da diese Bestimmung durch die 19. Novelle zum ASVG. geändert wurde, war auch eine neue Fassung der korrespondierenden Norm im HVG. erforderlich.

Zu Art. I Z. 35:

Um für die Anzeigeverpflichtung der Partei einen festen Zeitraum zu bestimmen, wurde § 57 HVG. im Sinne der Regelung des § 40 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geändert.

Zu Art. I Z. 36:

Wegen der oft gleichzeitig erfolgenden Anmeldung eines Anspruches beim Landesinvalidenamt und beim Pensionsversicherungsträger erweist es sich zur Geltendmachung des Überganges des Anspruches auf die Nachzahlung auf den Bund als notwendig, daß die Anspruchswerber vom Versicherungsträger nicht nur nach dem Bezug einer Rente nach dem HVG. befragt werden, sondern auch, ob sie beim Landesinvalidenamt einen Rentenantrag gestellt haben.

Zu Art. I Z. 37:

Durch die Änderung wird die Hilflosenzulage (Art. I Z. 16 und 30) ebenso wie schon derzeit die Pflegezulage und Blindenzulage von der Verpfändung und Pfändung ausgenommen.

Zu Art. I Z. 38:

Die Änderungen sind redaktionell durch die Einführung einer Schwerstbeschädigtenzulage und

einer Hilflosenzulage (Art. I Z. 14, 16 und 30) bedingt. Für die Dauer einer Rentenumwandlung durch Übernahme der Kosten der weiteren Anstaltspflege nach Abschluß der Heilbehandlung ist die Schwerstbeschädigtenzulage ebenso wie die Beschädigtenrente lediglich im Ausmaße von 20 v. H. zu zahlen; die Hilflosenzulage ist wie die Pflegezulage und Blindenzulage in halber Höhe weiter zu leisten.

Zu Art. I Z. 39:

Bei der Rentenumwandlung durch Auszahlung einer Abfertigung ist auf die Schwerstbeschädigtenzulage und die Hilflosenzulage Bedacht zu nehmen, die ebenso wie die anderen Zulagen nicht abfertigungsfähig sind.

Zu Art. I Z. 40:

Mit Rücksicht darauf, daß es sich bei den Beschädigten nach dem HVG. vorwiegend um junge Menschen handelt, ist die Rehabilitation, insbesondere die Wiedereingliederung in das Erwerbsleben, von besonderer Bedeutung. Dies kommt auch in den einschlägigen Bestimmungen (§§ 5 bis 20 HVG.) zum Ausdruck. Die Praxis zeigt, daß Beschädigte im Hinblick auf die günstige Rentenversorgung mitunter nicht das nötige Interesse für die Rehabilitation zeigen. Da jedoch vom sozialpolitischen Standpunkt alles unternommen werden soll, Beschädigte, soweit es ihr Gesundheitszustand zuläßt, in ihrem eigenen Interesse wieder in das Erwerbsleben einzugliedern, sieht § 67 Abs. 2 HVG. Maßnahmen gegen Beschädigte vor, die sich ohne triftigen Grund dem eingeleiteten Rehabilitationsverfahren entziehen oder durch ihr Verhalten den Zweck des Verfahrens gefährden oder vereiteln. Eine ähnliche Bestimmung befindet sich im § 305 ASVG. Überdies soll die Erhöhung der Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5 HVG. nicht gewährt bzw. eingestellt werden, wenn ein Schwerbeschädigter die Annahme einer ihm angebotenen Erwerbstätigkeit, die ihm unter Berücksichtigung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse billigerweise zuzumuten ist, unbegründet ablehnt. Diese Bestimmung ist dem § 12 Abs. 4 KOVG. 1957 nachgebildet. § 67 Abs. 4 HVG. bestimmt, daß die Hälfte der ruhenden Rente oder des ruhenden Rententeiles zum Unterhalt bedürftiger Angehöriger ausgefolgt werden kann.

Zu Art. I Z. 41:

Die Bestimmungen über die Auszahlung der Renten werden in Anlehnung an das Bundesgesetz über die Hemmung des Fristenlaufes durch Samstage und den Karfreitag, BGBl. Nr. 37/1961, und mit Rücksicht auf die Erhöhung der Zahlbeträge durch die Rentendynamik neu gefaßt.

Zu Art. I Z. 42:

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine redaktionell bedingte Richtigstellung.

Zu Art. I Z. 43:

Gemäß Art. 119 Abs. 1 B.-VG. in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205, umfaßt der übertragene Wirkungsbereich der Gemeinde u. a. die Angelegenheiten, die die Gemeinde nach Maßgabe der Bundesgesetze zu besorgen hat. Die faktisch bereits bestehende Mitwirkung der Gemeinden an der Durchführung des HVG. ist derzeit gesetzlich nicht gedeckt. Durch den neuen § 87 a soll die Lücke geschlossen werden. Den von einem Amt der Landesregierung und dem Österreichischen Städtebund erhobenen Bedenken bezüglich einer finanziellen Mehrbelastung der Gemeinden ist entgegenzuhalten, daß die Gemeinden seit Jahrzehnten den Landesinvalidenämtern Amtshilfe leisten und ihnen keine nennenswerten Mehrbelastungen entstehen. Soweit es möglich ist, führen die Landesinvalidenämter ihre Ermittlungen selbst durch.

Zu Art. I Z. 44:

Der Rechnungshof hat in einem Einschaubericht angeregt, die im § 99 KOVG. vorgeschriebene jährliche Einholung von Einkommenserklärungen durch individuelle Nachprüfungen zu ersetzen, weil das Ergebnis der bisherigen Erklärungsaktionen den damit verbundenen Verwaltungsaufwand nicht gerechtfertigt hat. Mit Rücksicht auf die zahlreichen Rentenänderungen, die sich jährlich aus den Veränderungen des anrechenbaren Einkommens ergeben, kann vorläufig auf generelle Überprüfungen der in Anweisung stehenden vom Einkommen abhängigen Renten nicht verzichtet werden. Es erscheint jedoch ausreichend, hiefür einen zeitlichen Zwischenraum von zwei Jahren festzusetzen. Die korrespondierende Norm des § 92 Abs. 1 erster Satz HVG. ist daher entsprechend zu ändern.

Zu Art. I Z. 45:

Durch die Änderung wird bezweckt, daß auch Gießharzprothesen in zweifacher Ausfertigung beigestellt werden können. Dies ist insbesondere für Beinprothesen erforderlich, weil für die Amputierten ein Wechsel zwischen Gießharzprothese und gewöhnlicher Prothese nicht möglich ist.

Zu Art. I Z. 46:

Durch diese Bestimmung werden die Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch in die Rentenanpassung einbezogen.

Zu Art I Z. 47:

Da das Bundesministerium für soziale Verwaltung einen Härteausgleich nach § 73 a HVG. nur

im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen gewähren kann, ist die Vollzugsklausel entsprechend zu ergänzen.

Zu Art. II:

Im Abs. 1 wird die amtsweegige Durchführung der sich aus der vorliegenden Novelle ergebenden Rentenänderungen angeordnet. Darunter fällt auch die Schwerstbeschädigenzulage (Art. I Z. 14), weil für diese Versorgungsleistung außer dem entsprechenden Ausmaß der auf die einzelnen Dienstbeschädigungen entfallenden MdE. bzw. dem Bezug einer Pflegezulage oder Blindenzulage von der Stufe III an keine weiteren Voraussetzungen für den Anspruch bestehen. Bei der Zuerkennung einer Schwerstbeschädigenzulage ist gemäß Abs. 2 eine Pflegezulage nicht zu berücksichtigen, wenn im konkreten Fall die Voraussetzungen für die Zuerkennung dieser Pflegezulage nach dem Inkrafttreten der Novelle nicht mehr vorliegen.

Nach Abs. 3 dürfen die Änderungen in den Voraussetzungen für den Anspruch auf Pflegezulage (Art. I Z. 15) nicht zum Anlaß genommen werden, rechtskräftig zuerkannte Pflegezulagen einzustellen oder herabzusetzen. Dies ist insbesondere für die Fälle von Bedeutung, in denen auf Grund der bisherigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes und der darauf beruhenden Praxis der Landesinvalidenämter eine Pflegezulage zuerkannt oder erhöht worden ist, weil durch das Zusammenwirken einer Dienstbeschädigung mit einer anderen Gesundheitsschädigung Hilflosigkeit im Sinne des § 27 HVG. in der bisherigen Fassung entstanden oder ein bereits bestandener Zustand der Hilflosigkeit verschlimmert worden ist. Sonstige Änderungen der Rechtslage auf Grund der vorliegenden Novelle dürfen bei gleichbleibendem Sachverhalt nicht zum Anlaß genommen werden, bisherige Versorgungsbezüge einzustellen oder herabzusetzen. Soweit in Einzelfällen die zuerkannten Leistungen nicht mehr gebühren, ist ein Ausgleich zu gewähren, um den Bezug vor dem Inkrafttreten der Novelle auch vom 1. Juli 1967 an auf gleicher Höhe zu halten. Hingegen ist gemäß Abs. 4 die neue Rechtslage für die im Zeitpunkt der gesetzlichen Änderung noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren für den gesamten Zeitraum vom Antragsmonat an zu berücksichtigen.

Infolge Abs. 5 sind die verhältnismäßig geringen Erhöhungen der Halbjahrsrenten auf Grund der mit 1. Juli 1967 eintretenden Anpassung für die Monate Juli bis Oktober 1967 mit der am 1. November 1967 fälligen Halbjahrsrente auszuzahlen.

Zu Art. III:

Dieser Artikel enthält den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle und die Vollzugsklausel.